Satzung der St. Sebastian Schützenbruderschaft Dörenhagen 1934 e.V.

§ 1
Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen „St. Sebastian Schützenbruderschaft Dörenhagen 1934 e.V.“
Er soll unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen werden und hat seinen Sitz in Dörenhagen, Kreis Paderborn. Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit der St. Meinolfus Pfarrei Dörenhagen.

§ 2
Zweck, Wesen und Aufgabe

Die St. Sebastian Schützenbruderschaft Dörenhagen 1934 e.V. ist eine Vereinigung, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. in Köln bekennen. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut und Rahmensatzungen in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich sind.

Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte, Heimat“ stellen die Mitglieder der St. Sebastian Schützenbruderschaft sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch:
a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung.
b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit

c) Werke christlicher Nächstenliebe

2. Schutz der Sitte durch:
a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit
c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch:
a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
b) tätige Nachbarschaftshilfe
c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahnenschwenkens
d) Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen,
e) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum,
f) Pflege der Spielmanns-, Tambourcorpsmusik und Blasmusik.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Die Schützenbruderschaft mit Sitz in Dörenhagen, Gemeinde Borchen, Kreis Paderborn, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Der in §2 niedergelegte Zweck der Schützenbruderschaft wird verwirklicht durch

a) die Förderung des traditionellen Brauchtums, insbesondere durch

- Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss,
- Fahnenschwenken,
- Pflege der Spielmanns-, Tambourchormusik und Blasmusik,
- Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen, Osterfeuer und Flurreinigungen.

b) die Förderung des Sports, insbesondere durch

- die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.
- Ausgleichssport wie beispielsweise die Ausrichtung von Fußballturnieren, Wanderveranstaltungen, Rallyes etc.

c) die Förderung kultureller Zwecke, insbesondere durch

- Förderung der Musik wie beispielsweise durch die Veranstaltung von Konzerten, Musikwettstreiten oder der Unterhaltung eigener Musikgruppierungen,
- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne des § 68 Nr. 7 AO,
- Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.

d) die Förderung der Heimat, insbesondere durch

- Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und

Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.
- die Unterstützung und Unterhaltung von Museen, von Heimathäusern oder Begegnungsstätten.

e) Förderung der Jugendhilfe, insbesondere durch
- aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten,
- Durchführung von Ferienfreizeiten für Jugendliche (im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII),
- Durchführung von Jugendbegegnungen,
- Durchführung von Bildungsmaßnahmen zur persönlichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung von Jugendlichen.

f) Förderung der Völkerverständigung, insbesondere durch
- Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen, insbesondere um sich so für ein friedliches Zusammenleben der Völker in Europa einzusetzen,
- Pflege der Kontakte zu europäischen Partnervereinen, insbesondere von Musikvereinigungen
- Teilnahme an europäischen Schützenveranstaltungen.

g) Förderung kirchlicher Zwecke, Insbesondere durch
- Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Prozession zur hl. Seele, zu Firmungen, zu Erstkommunionen, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen
- Unterstützung der Erhaltung und Errichtung der Kirchengebäude wie beispielsweise Kirchen, Wehrkirche (alte Kirche), Pfarrheime, Kapellen, Kreuzwege, Wegekreuze, Kreuzwegstationen, Friedhöfe etc.,

- Pflege von Friedhöfen insbesondere die Pflege der Priester-, Ordens- und Schwesterngräber,
- aktive Teilnahme am Leben in den Pfarren und den Pfarrgremien (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand, etc.).

h) Förderung mildtätiger Zwecke, insbesondere durch
- die Durchführung von caritativen Aktionen
- die aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, beispielsweise durch Krankenbesuche oder sonstige Aktionen, die geeignet sind, diese Notsituation zu lindern. Die Notlage muss aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit im Sinne von § 53 AO gegeben sein.

3. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Bruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Personen christlicher Konfession werden, die unbescholten sind.

2. Personen, die keiner christlichen Konfession angehören, können im Einzelfall nach einer eingehenden Prüfung gemäß dem Beschluss der Bundesvertreterversammlung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. vom 12. März 2017, der als Anlage 1 und Bestandteil der Satzung beigefügt ist, aufgenommen werden, sofern sie sich zu den christlichen Zielen der Bruderschaft und des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften glaubhaft bekennen.

3. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.

4. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.

5. Mitglieder können Männer werden, die die satzungsgemäßen Rechte wahrnehmen. Frauen können nur dann der Bruderschaft angehören, wenn sie aus den Abteilungen Schießsport, Jungschützen und Musikverein gewachsen sind.

6. Das Eintrittsalter zur Mitgliedschaft der Schießsportabteilung sollte 12 Jahre betragen. Die Mitgliedschaft in der Jungschützenabteilung und im

Musikverein ist an keine Altersgrenze gebunden. Das Eintrittsalter sollte 8 Jahre betragen.

7. Alle Mitglieder müssen unbescholten und bereit sein, sich dieser Satzung und damit zum Statut des Bundes zu verpflichten.

8. Das Gesuch um Aufnahme ist an den gesetzlichen Vorstand gemäß § 12 zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

9. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der St. Sebastian Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.

10. Der Austritt ist schriftlich oder durch Niederschrift gegenüber dem gesetzlichen Vorstand zu erklären.

11. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft oder des Bundes schädigt oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der gesetzliche Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde

an das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

§ 5
Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten, geldlichen Jahresbeitrag zu zahlen, und sollte sich an den Veranstaltungen beteiligen. An kirchlichen Veranstaltungen der St. Sebastian Schützenbruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle Mitglieder beteiligen. Zum traditionellen Prinzen- und Königsschießen auf den Vogel werden nur männliche Mitglieder der Bruderschaft zugelassen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über weitere Maßnahmen entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss von Fall zu Fall.

§ 6
Jungschützen

Alle Mitglieder unter 25 Jahren sind in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst, deren Rechte und Pflichten nach dem Grundgesetz der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu ordnen sind. Die Mitgliedschaft in der Jungschützenabteilung endet mit der Vollendung des 24. Lebensjahres.

a) Jungschützen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind voll beitragspflichtig und stimmberechtigt, während Jungschützen ab Eintritt bis zum 18. Lebensjahr die Hälfte des Jahresbeitrags entrichten müssen, sie sind in der Bruderschaft nicht stimmberechtigt.

b) Mit Eintritt in die Jungschützengruppe beginnt die Zeit der aktiven Mitgliedschaft in der Bruderschaft.

c) Die Rechte der Schützenjugend ergeben sich soweit die Jugend sich kein eigenes Statut gegeben hat, aus dem Bundesstatut der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BdSJ), sowie dem Statut des jeweiligen Diözesanverbandes des BdSJ.

d) Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt versehen.

§ 7
Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die volle Mitgliedsrechte haben, aber von den Mitgliedspflichten befreit sind, z.B. entfällt für sie die Pflicht zur Beitragszahlung. Dieser Paragraf trifft auch auf die bereits vorhandenen Ehrenmitglieder zu.

§ 8
Datenschutzerklärung

1) Datenspeicherung und Verarbeitung

Mit dem Beitritt einer Person in die St. Sebastian Schützenbruderschaft Dörenhagen 1934 e.V. werden der Name, der Vorname, die Anschrift, das Geburtsdatum, die Konfession, das Eintrittsdatum und die Bankverbindung aufgenommen. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System des Kassierers und/oder des stellv. Kassierers gespeichert. Sofern die Information Mitglieder der Abteilung betreffen, werden diese

zusätzlich von den in den jeweiligen EDV-System der Kassierer oder deren Stellvertreter der Abteilung verwaltet.
Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2) Pressearbeit und Internet

Die St. Sebastian Schützenbruderschaft Dörenhagen 1934 e.V. informiert die Tagespresse sowie die lokalen Zeitungen und Zeitschriften über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse (Königsschuss, Schützenfest, u.a.). Diese Informationen werden zusätzlich auf Plakaten und der Internetseite des Vereins in Text- und Bildformat veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand dieser Veröffentlichung schriftlich widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Internetseite des Vereins entfernt. Personenbezogene Daten, die der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben (z. B. Chronik) im Verein dienen, werden jedoch weiterhin verarbeitet und veröffentlicht.

3) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Schießturnieren sowie Feierlichkeiten in Informationsschriften bekannt. Das einzelne Mitglied kann zu seinen personenbezogenen

Angaben jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand einer solchen Veröffentlichung schriftlich widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Verbands- und Vereinsturnieren.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion (z.B. geschäftsführender Vorstand/Schießmeister/Gruppenleiter) ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein sonstiges Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Aufgaben benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

4) Aufbewahrungsfrist von Mitgliederdaten

Beim Austritt werden die Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Die St. Sebastian Schützenbruderschaft Dörenhagen 1934 e.V. speichert jedoch bei verdienstvollen Mitgliedern die Daten des Mitglieds zur Führung ihrer Vereinschronik. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

5) Weitergabe von Mitgliedsdaten an die Bundesorganisation

Als Mitglied im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften (BHDS) meldet die St. Sebastian Schützenbruderschaft Dörenhagen 1934 e.V. ihre Mitglieder an den Bundesverband weiter. Verarbeitet werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum und Eintrittsdatum im Verein. Diese dienen der genauen Prüfung der Mitgliedermeldungen, von Bedürfnisbescheinigungen nach dem Waffenrecht sowie von Ehrungen und Auszeichnungen durch den Bundesvorstand. Dieser

Einwilligung in die Datenverarbeitung durch den Dachverband kann, durch schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand der St. Sebastian Schützenbruderschaft Dörenhagen 1934 e.V., jederzeit widersprochen werden. Im Falle des Widerspruchs kann der Widersprechende an den Bezirks-, Diözesan- und Bundeswettbewerben nicht teilnehmen und die Ehrungen und Auszeichnungen des Bundesverbandes nicht erhalten. Dem Bundesverband werden diese personenbezogenen Daten des widersprechenden Mitglieds durch die St. Sebastian Schützenbruderschaft Dörenhagen 1934 e.V. als anonymisiert gemeldet.

§ 9
Organe der St. Sebastian Schützenbruderschaft

Organe der St. Sebastian Schützenbruderschaft sind

a. die Mitgliederversammlung
b. der Vorstand.

§ 10
Mitgliederversammlung

Jährlich, möglichst im Januar, ist die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dies beim Oberst beantragt. Die Mitgliederversammlung wird vom Oberst, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 1 Woche vorher ortsüblich durch Aushang an der amtlichen Anschlagtafel der

politischen Gemeinde einzuladen. Die Tagesordnungspunkte sind schriftlich aufzustellen und der Mitgliederversammlung vor Beginn bekannt zu geben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch das Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab 18 Jahren. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt auch das Stimmrecht. Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung anders bestimmt.

§ 11
Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

a. Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern
b. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan
c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, sowie der Abteilungen
d. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
f. Änderung der Satzung
g. Auflösung der Bruderschaft
h. Wahl von Ehrenvorstandsmitgliedern

Zur Änderung der Satzung der St. Sebastian Schützenbruderschaft ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Auflösung der Bruderschaft sind die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und eine Mehrheit von ¾ plus eine Stimme der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung der Satzung bzw. die Auflösung der Bruderschaft ist nur möglich, aufgrund eines Antrages des gesetzlichen Vorstandes oder aufgrund eines schriftlichen Antrages, der von mindestens 10 Mitgliedern unterschrieben, dem gesetzlichen Vorstand eingereicht wird. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) hat hierüber zu entscheiden.

Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, nicht 1/3 bzw. 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Fall einer 3/4 Stimmenmehrheit.

Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12
Vorstand

a. Der gesetzliche Vorstand besteht aus:

- dem Oberst
- dem Oberstleutnant
- dem Schriftführer
- dem Kassierer

Diese Personen bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam zu vertreten.

Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben. Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

Voraussetzung für die Wahl zu einem zum gesetzlichen Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehörenden Vorstandsamt (wie z.B. Brudermeister, stellvertretenden Brudermeister, Kassierer, Schriftführer und Jungschützenmeister) oder einem anderen Amt mit besonderer, für die Ausrichtung der Bruderschaft im Sinne von § 2 inhaltlicher Verantwortung, ist die Mitgliedschaft der betreffenden Person in einer christlichen Kirche. Die weiteren mit Vorstands-, Beirats-, oder Leitungsfunktionen betrauten Personen sollen ebenfalls Mitglied einer christlichen Kirche sein.

b. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Oberst
- dem Oberstleutnant
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- dem Hauptmann

c. Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand an:

- der Präses
- der Jungschützenmeister sowie dessen Vertreter
- der Schießmeister sowie dessen Vertreter
- der Vorsitzende sowie der Geschäftsführer des Musikvereins
- der stellvertretende Hauptmann
- der stellvertretende Kassierer
- der stellvertretende Schriftführer
- der Fähnrich
- der stellvertretende Fähnrich

- die Fahnenoffiziere
- die Feldwebel
- die Unteroffiziere
- die Adjutanten
- der jeweils amtierende König

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt und sind nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar mit einer Stimme Mehrheit. Es entscheidet die absolute Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung.
Gewählt wird alle zwei Jahre je die Hälfte der Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. In den Vorstand der Bruderschaft können nur Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gewählt werden.

Die Chargen der Bruderschaft werden ebenfalls alle vier Jahre neu gewählt. Es finden sinngemäß die Bestimmungen der Vorstandswahl Anwendung.

Die Vertreter der Abteilungen werden durch die Mitglieder der jeweiligen Abteilungen gewählt.

§ 13
Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind die

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Aufstellung eines Haushaltsplanes
4. Erstattung der Tätigkeitsberichte

5. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
6. Ausschluss eines Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit
7. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen

Die Vorstandssitzungen werden vom Oberst, im Falle seiner Verhinderung vom Oberstleutnant, einberufen und geleitet.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Vorstandsbeschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Oberst oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder abzugrenzen sind.

Die Rangordnung innerhalb der Bruderschaft (z. B. Oberst, Oberstleutnant usw.) steht den Vorstandsmitgliedern nur aufgrund ihres Amtes zu. Mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand ist auch die Rangordnung aufgehoben. Nur Ehrenmitgliedern steht der Rang zu, zu dem sie ehrenhalber ernannt wurden. Dieser Absatz findet sinngemäß Anwendung bei den Inhabern anderer Dienstgrade wie Fahnenoffizier, Fähnrich, Unteroffizier usw.

§ 14
Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer müssen Mitglieder der Bruderschaft sein. Sie sollten in Kassenangelegenheiten erfahren sein. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Kassenwartes geben sie den Prüfbericht. Gewählt wird alle 2 Jahre die Hälfte der Kassenprüfer. Die Amtszeit ist mit der Wahlzeit des Vorstandes identisch.

§ 15
Festveranstaltungen

Die Bruderschaft feiert alljährlich im Kreise der Mitglieder das Schützenfest mit dem vorhergehenden Vogelschießen als große öffentliche Veranstaltung, wie es seit alters Brauch ist.

Das Schützenfest besteht aus dem festlichen Ausmarsch durch die Straßen zum Festplatz, aus dem Königsschießen auf einen Vogel, aus den Huldigungsfeierlichkeiten für das Königspaar, Konzert und Ball.

Einmal jährlich soll ein Schützenball gefeiert werden, der nicht öffentlich ist.

Über sonstige Veranstaltungen beschließt die Mitgliederversammlung. Das Vogelschießen und das Schützenfest sind öffentliche Veranstaltungen. Der Vorstand kann von Fall zu Fall mit Stimmenmehrheit über den Ausschluss von Personen entscheiden, deren Anwesenheit den Festablauf gefährden.

§ 16
Kirchliche Veranstaltungen

Die Bruderschaft beteiligt sich geschlossen in Uniform und mit Fahnen an der Fronleichnams- und an der Kreuzprozession zur Kapelle „Zur hilligen Seele“.

Die Bruderschaft lässt alljährlich zwei Hochämter halten, das eine zum Patronatsfest, das andere zum Schützenfest sowie eine heilige Messe am dritten Schützenfesttage für die Lebenden und Verstorbenen der Bruderschaft.

Bei den Gottesdiensten können die Fahnenabordnungen im Chor um den Altar Aufstellung nehmen.
An größeren kirchlichen Festen der St. Meinolfus Pfarrei nimmt die Bruderschaft geschlossen teil.

Die Bruderschaft beteiligt sich an Veranstaltungen und den Einrichtungen der Pfarrei.

§ 17
Todesfall und Begräbnis

Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Schützenbruders in Uniform teilnehmen unter Voranführung der Bruderschaftsfahne.

Der Todesfall ist von den Angehörigen dem Oberst oder dem Schriftführer zu melden, mit Angabe von Tag und Stunde der Beerdigung. Für alle im laufenden Jahr verstorbenen Mitglieder lässt die Bruderschaft eine hl. Messe lesen.

§ 18
Schützenbrauchtum

Die St. Sebastian Schützenbruderschaft pflegt das seit Jahrhunderten bestehende Schützenbrauchtum.

§ 19
Sportschießen

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Spotordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.
Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür – unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes – die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegen die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsports. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.

§ 20
Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, insbesondere die Königskette, Urkunden und Protokollbücher sorgfältig und sicher aufbewahrt werden. Die Bruderschaft beteiligt sich an der Pflege christlicher und geschichtlicher Kultur und Heimat.

§ 21
Soziale Fürsorge

Die Bruderschaft schützt ihre Mitglieder bei Veranstaltungen durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung.

§ 22
Auflösung der Bruderschaft

Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) in der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 plus einer Stimme der abgegebenen Stimmen. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. In diesem Falle ist eine ¾ Stimmenmehrheit für den Auflösungsbeschluss erforderlich. Die Bruderschaft ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 sinkt.
Eine Änderung der Satzung bzw. die Auflösung der Bruderschaft ist nur möglich, aufgrund eines Antrages des gesetzlichen Vorstandes oder aufgrund eines schriftlichen Antrages, der von mindestens 10 Mitgliedern unterschrieben, dem gesetzlichen Vorstand eingereicht wird. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) hat hierüber zu entscheiden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen an die St. Meinolfus-Pfarrei in Dörenhagen. Diese soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwenden, jedoch etwaige Sachwerte wie Fahnen, Standarte, Königsketten, Degen, Schärpen, Gewehre usw. sowie Urkunden und Protokollbücher aufbewahren. Über das Vermögen ist ein

Inventarverzeichnis zu erstellen und dem zuständigen Bischof zu übergeben.
Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft in der Pfarre mit gleicher Zielsetzung hat die Pfarre das Vermögen an die neu gegründete Bruderschaft kostenlos herauszugeben.

§ 23
Ehrengericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, soweit sie die Bruderschaft betreffen, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Entscheidung das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zuständig, das für die Bruderschaft vom Vorstand im Übrigen von den Mitgliedern angerufen werden kann. Die Ehrengerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in ihrer jeweiligen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung und für alle Mitglieder der Bruderschaft verbindlich.

§ 24

In dieser Satzung nicht vorgesehene Fälle entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 25
Entgegenstehende Bestimmungen

Alle bisherigen, dieser Satzung entgegenstehenden Bestimmungen sind hierdurch aufgehoben.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21. Januar 2017 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Anlage 1

Beschluss der Bundesvertreterversammlung vom 12. März 2017: Aus der Kirche ausgetretene Getaufte oder Nichtchristen (auch Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften) können nach eingehender Prüfung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung in eine Bruderschaft aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Bewerber um die Mitgliedschaft zu den christlichen Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften bekennen und ihr Bekenntnis glaubhaft machen. Die Einzelfallprüfung setzt ein offenes und ehrliches Aufnahmegespräch voraus, in das möglichst auch der Präses oder ein geistlicher Begleiter der Bruderschaft einbezogen wird. Führt die Einzelfallentscheidung zur Aufnahme in die Bruderschaft, ist die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten gegeben. Das bezieht die Möglichkeit mit ein, auf allen Ebenen des Bundes die Königswürde zu erringen. Einschränkungen bestehen allerdings für Ämter mit besonderer, auch inhaltlicher Verantwortung (gesetzlicher Vorstand gem. § 26 BGB einer Bruderschaft sowie alle Vorstandsämter auf Bezirks-, Diözesan- und Bundesebene). Hier ist die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche Grundvoraussetzung.

Unterschriften von Vereinsmitgliedern:

Der Vorstand

Oberst _____

Oberstleutnant _____

Schriftführer _____

Kassierer _____

Hauptmann _____

Ausgabe 2018

(Hierbei handelt es sich um eine Lesefassung. Das unterzeichnete Originaldokument kann beim Schriftführer angefragt werden.)